

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Bayerisches
Landesjugendamt



Die Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Umgang mit UMF

Frankfurt / M, 14. Oktober 2014
Harald Britze, M.A.
strategischer Teamleiter „Hilfen zur Erziehung“

Gliederung:

- Positionierung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses
- Handlungsempfehlungen der BAG Landesjugendämter
- Empfehlungen des StMAS für die Altersbegutachtung von UMF durch die Jugendämter
- Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) für UMF
- Politische Aktivitäten Bayerns auf Bundesebene

Positionierung des LJHA vom 15. Juli 2014; Teil I

Hohe Fallzahlen stellen die Kinder- und Jugendhilfe vor immense Herausforderungen:

- Sicherstellung einer qualifizierten Altersfeststellung und eines Clearings,
- Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Dolmetschern oder Sprachmittlern,
- Sicherstellung einer zeitnahen und umfassenden Gesundheitsprüfung,
- Sicherstellung der Vormundschaften (auch Asyl- und Ausländerrecht),
- Sicherstellung der Tagesstruktur,
- Sicherstellung der Sprachförderung und Beschulung,
- Sicherstellung sozialpädagogischer Fachkräfte,
- Sicherstellung einer belastbaren Lebensperspektive in die Verselbständigung (Arbeitsmarkt, Wohnsituation und Integration in die Gesellschaft).

Positionierung des LJHA vom 15. Juli 2014; Teil II

Hierfür benötigt die Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung anderer Systeme:

- Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Grundlagen und Rechtskreisen müssen bereinigt werden.
- Der bei Bundes- und Landespolizeibehörden bestehende Druck darf nicht zu einer Weitergabe aller jungen Menschen in die Kinder- und Jugendhilfe führen.
- Der ungleiche Zuzug der UMF führt regional zu besonderen Belastungen und muss ausgeglichen werden.
- Das Gesundheitssystem muss die Jugendämter und die Einrichtungen schnell und zuverlässig unterstützen.

Positionierung des LJHA vom 15. Juli 2014; Teil III

Die Kinder- und Jugendhilfe benötigt:

- Eine fundierte (Aus-)Bildung als Perspektive für ein eigenständiges Leben durch
 - flexible Beschulungsformen,
 - flexible Ausbildungsformen,
 - außerschulische Bildungsträger und Freizeitanbieter.
- Der Auf- und Ausbau notwendiger Strukturen übersteigen die Finanzkraft der Kommunen.
- Die Mitarbeit der jungen Menschen trägt maßgeblich zum Erfolg der Maßnahme bei.

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss fordert von Politik und Gesellschaft eine gastfreundliche Atmosphäre, um die jungen Menschen würdig in dieser Phase ihres Lebens zu begleiten. Denn die UMF sind in unserer alternden Gesellschaft eine Chance: Sie sind die Familien und Fachkräfte von morgen!

Handlungsempfehlungen BAG Landesjugendämter

zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

... sie beschreiben ausführlich das Verfahren der Inobhutnahme, das Clearingverfahren und die Einleitung von Anschlussmaßnahmen.

... sie enthalten gelungene praxisrelevante Anlagen:

- Dokumentation des Inobhutnahmegesprächs
- Prüfung der Voraussetzungen für eine Inobhutnahme (= Altersfeststellung)
- Anamnesebogen
- Sozialpädagogische Beurteilung
- Musterschreiben für die Anregung einer Vormundbestellung
- Auszug Bundesstatistik zu vorläufigen Schutzmaßnahmen

... sie sind erhältlich unter:

http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf

Empfehlungen des StMAS zur Altersbegutachtung

Zwei Fachkräfte dokumentieren ihre Eindrücke hinsichtlich

- vorgelegter Dokumente und Offenkundigkeit des Alters,
- biographischer Faktoren (Familienkonstellation, eigene Elternschaft, Schulbesuch, Arbeitstätigkeit, Fluchtweg,...),
- äußerer Erscheinung (Körpermerkmale ohne Entkleiden oder Untersuchung).

Stimmen sie in ihrer Einschätzung überein,

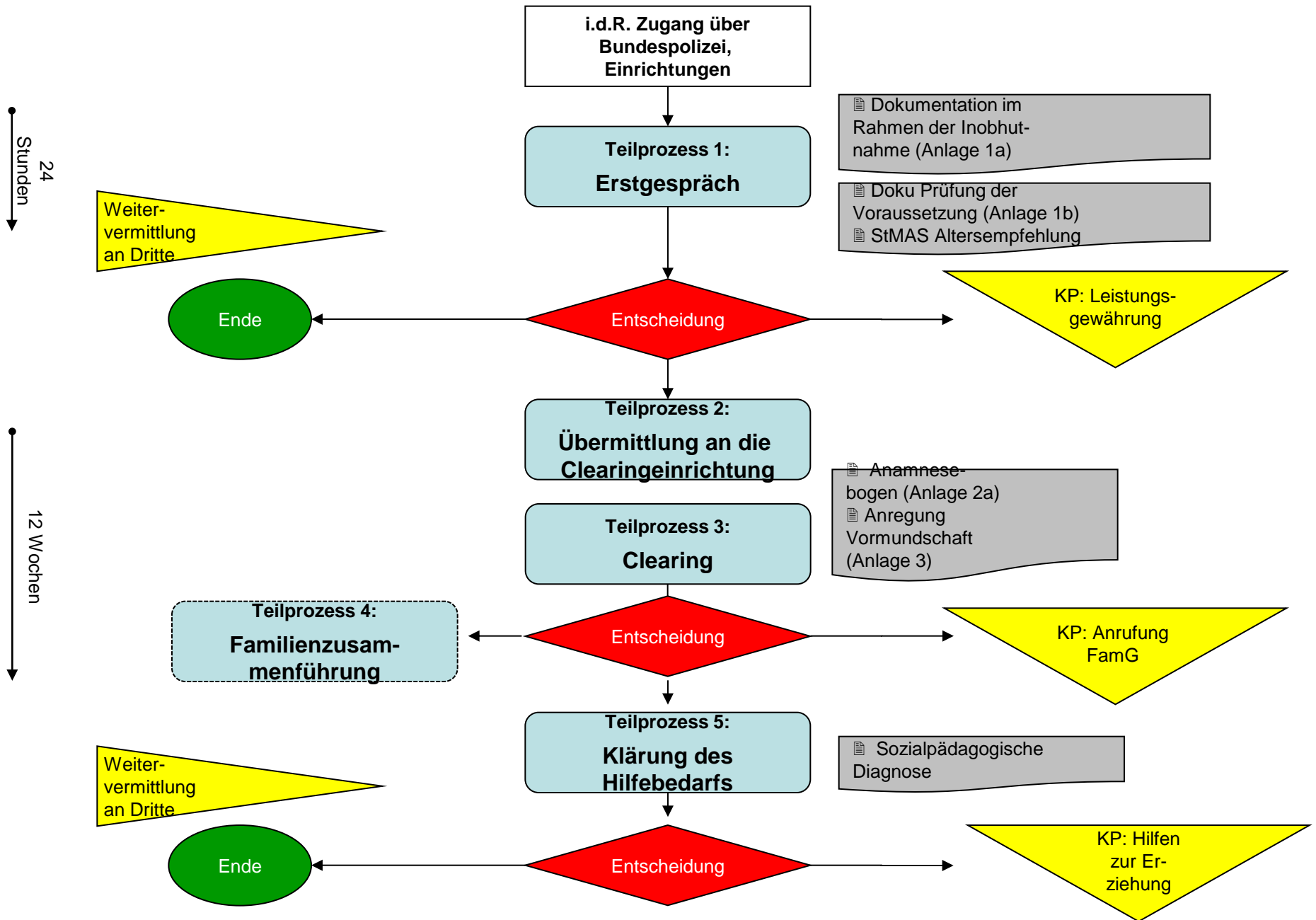
- lehnen sie bei Volljährigkeit die Inobhutnahme ab,
- nehmen sie bei Minderjährigkeit Inobhut.

Stimmen sie in ihrer Einschätzung nicht überein,

- beteiligen sie weitere sachkundige Personen,
- holen sie ein medizinisches Gutachten ein (Mitwirkungsverpflichtung § 62 SGB I)
- bei weiteren Zweifeln ist vom geringst möglichen Lebensalter auszugehen.

Altersfestsetzung erfolgt durch das Jugendamt nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung; unter: www.inobhutnahme-bayern.de

PeB-Kernprozess: § 42 SGB VIII - Inobhutnahme UmF (Stand: 19. September 2014)



Teilprozess 1	Erstgespräch - gekürzt																													
Ziel / Ergebnis	Dem Jugendamt sind die Fakten bekannt und eine Alterseinschätzung ist erfolgt. Der UMF ist über das weitere Verfahren und die rechtlichen Hintergründe aufgeklärt.																													
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit • Persönliches Gespräch durch zwei FK des ASD • Beteiligung eines Sprachmittlers oder Dolmetscher • Erfassung der Lebenssituation (Stammdaten, Herkunft, Familiensituation, Schule o. Beruf) • Erfassung der Ausreisegründe sowie des Gesundheitszustandes (Motivation, Fluchtweg, Reiseziel, bisheriger Kontakt zu Behörden, Gesundheitszustand, medizinische Versorgung) • Altersbegutachtung und Einschätzung durch die Fachkräfte (mitgeführte Dokumente, biografische Fakten, äußere Erscheinung) • ... 																													
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Sprachmittl. / Dolmetscher (kein Angehöriger / Freund) • andere Fachkräfte • ggf. Vormund • ggf. Dritte (Polizei, Ärzte, etc.) • ggf. Einrichtung der Jugendhilfe 																													
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • zweite Fachkraft des Sozialen Dienstes • ggf. Wirtschaftliche Jugendhilfe • ggf. Familiengericht • ggf. Clearingeinrichtung • ggf. zuständige Behörden bei Volljährigkeit 																													
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 📄 elektronische Fallakte 📄 Dokumentation zur Befragung BAGLJÄ (Anlage 1a) 📄 Prüfung der Voraussetzung für ION (Anlage 1b) 📄 Empfehlungen zur Altersbegutachtung StMAS 📄 Bundesstatistik 																													
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumen- tation</th> <th>Admini- stration</th> <th>Kurzge- spräche</th> <th>koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>120 min</td> <td>60 min</td> <td>30 min</td> <td>15 min</td> <td>15 min</td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>2 x</td> <td>1 x</td> </tr> <tr> <td>zweite Fachkraft</td> <td>1 x</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1 x</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 255 min (zzgl. 135 min für die zweite Fachkraft); Fahrzeit: in 80 % der Gespräche; Frist: 24 h</p>							Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf	120 min	60 min	30 min	15 min	15 min	Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	2 x	1 x	zweite Fachkraft	1 x				1 x
	Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion																									
Zeitbedarf	120 min	60 min	30 min	15 min	15 min																									
Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	2 x	1 x																									
zweite Fachkraft	1 x				1 x																									
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. erhöht sich mittlere Bearbeitungszeit durch umfangliche Suche nach einem Sprachmittler. 																													

Politische Aktivitäten Bayerns

Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 30.09.2014 (BR-Drs 443/14)

- Entlastung besonders belasteter Kommunen durch Änderung SGB VIII,
- Wechsel der Zuständigkeit während Inobhutnahme, auch ohne gestellten Asylantrag.

Entschließungsantrag zur bundesweiten Verteilung der UMF vom 30.09.2012 (BR-Drs 444/14)

- Die Bundesregierung wird aufgefordert,
 - gemeinsam mit den Ländern ein bundesweites Verfahren für die Verteilung von UMF nach dem Königsteiner Schlüssel zu etablieren,
 - die Länder und Kommunen finanziell zu unterstützen,
 - Regelungen des SGB VIII und Asylverfahrensgesetz besser aufeinander abzustimmen.

Bis dahin: Landesinterne Verteilung innerhalb der bayerischen Regierungsbezirke

Fragen? Anmerkungen?

... hier und jetzt?

...oder unter: harald.britze@zbfs.bayern.de

Vielen Dank für Ihr Interesse